

SCHUL – UND HAUSORDNUNG DES BERUFLICHEN GYMNASIUMS/ DER FACHOBERSCHULE/ DES ORIENTIERUNGSAHRES/ DES BVJ

Die HOGA Schloss Albrechtsberg als private Bildungseinrichtung unterliegt nicht dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen. Dieser Status erfordert eine Hausordnung, die für alle unmittelbar und mittelbar am Schulbetrieb Beteiligten verbindlich ist.

SCHULGEBÄUDE POHLANDPASSAGE 34
SCHULGEBÄUDE HEINRICH-SCHÜTZ-STRASSE 1 b
SCHULGEBÄUDE ALTTOLKEWITZ 10

1. Unterrichtsbeginn

Die Unterrichtsstunden beginnen und enden entsprechend dem Stundenplan.

Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der unterrichtende Lehrer noch nicht anwesend sein, informiert der Klassensprecher am Beruflichen Gymnasium die Fachschaftsleitung ggf. unter 0351 – 8985541 oder die Stundenplanung, ggf. unter 0351 – 8985542 bzw. an der Fachoberschule einen im Schulhaus anwesenden Lehrer.

Nach *dreimaliger Verspätung* eines Schülers erfolgt ein Verwarnungsgespräch des Klassenleiters und die Eltern werden informiert. Bei einer weiteren Verspätung erhält der Schüler eine Abmahnung und die Eltern werden informiert.

2. Ordnung und Sauberkeit

Die Pausen dienen der Entspannung sowie zum erforderlichen Zimmerwechsel und zur Bereitstellung von Unterrichtsmitteln. Mit allen materiellen Mitteln ist sorgsam umzugehen.

Über verspätet eintreffende Schüler, Fehlstunden sowie Fehltage ist im digitalen Klassenbuch durch den jeweiligen Fachlehrer oder Klassenlehrer Nachweis zu führen.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit (Stundenplan) nicht verlassen werden. Ein Verstoß gegen diese Festlegung erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten der Kabinette ist nur nach Aufforderung durch den Fachlehrer gestattet.

Der Silentspace steht allen Schülern als Raum der Ruhe und Konzentration zur Verfügung. Hier wird weder gegessen noch laut gesprochen – er dient ausschließlich der Entspannung sowie dem stillen Arbeiten und Lernen.

Für das Verhalten in den Fachkabinetten gelten Sonderregelungen, die an entsprechender Stelle aushängen. Die Schüler werden am Schuljahresanfang über diese Regelungen belehrt.

Der Müll ist in die entsprechenden Behälter zu werfen.

Die Toiletten sind sauber zu halten.

3. Unterricht

Den Anweisungen der Lehrer ist stets Folge zu leisten.

Bis zum Unterrichtsbeginn ist durch den Schüler eine sorgfältige Arbeitsbereitschaft herzustellen.

Das bedeutet:

- pünktliches Erscheinen,
- Bereitstellung der notwendigen Lern- und Arbeitsmittel,
- Handys und jegliche digitale Endgeräte sind ausgeschaltet in den Schultaschen aufzubewahren,
- Ton- und Videoaufzeichnungen während des Unterrichts sind verboten.
- Der Lehrer legt die Nutzung digitaler Geräte fest, bei nicht unterrichtsrelevanter Nutzung im Unterricht erfolgen disziplinarische Konsequenzen.
- Aus hygienischen, ästhetischen und Gründen der Arbeitsbeeinträchtigung sind Getränke und Esswaren während des Unterrichtes nicht auf dem Arbeitstisch zu platzieren.
- Jeder Schüler hat an seinem Platz Ordnung zu halten.

Jegliches den Unterricht störendes und ablenkendes Verhalten ist zu unterlassen.

Nach dreimaligem Verstoß erfolgt ein Verwarnungsgespräch des Klassenleiters und die Eltern werden informiert. Bei einem weiteren Verstoß erhält der Schüler eine schriftliche Abmahnung und die Eltern werden informiert.

Jeder Schüler ist verantwortlich dafür, dass nach der letzten Stunde im jeweiligen Unterrichtsraum

- die Stühle hochgestellt werden,
- die Fenster geschlossen werden,
- das Licht gelöscht wird,
- das Müll und Papier aufgesammelt und entorgt werden

Der Lehrer ordnet die Lehr- und Lernmittel und verschließt den Klassenraum.

4. Belehrungen

Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur nach Unterweisung und mit Auftrag in Betrieb genommen werden.

Die im Kunstunterricht verwendeten Materialien werden im Raum 108 gesäubert und der Raum anschließend sauber hinterlassen.

Für den Sportunterricht sind spezielle Belehrungen zu berücksichtigen. Sie erfolgen durch den zuständigen Fachlehrer.

Festlegungen zur Brandschutz- und Evakuierungsordnung werden gesondert getroffen.

5. Meldepflicht

Meldepflichtig sind beim Fachlehrer, Klassenlehrer oder im Büro der Fachschaftsleitung unmittelbar nach Auftreten:

- Unfälle während der Unterrichtszeit,
- Wegeunfälle,
- Diebstähle u. a. kriminelle Handlungen,
- Verdacht auf Drogenkonsum,
- Häufung von Infektionen.

Achtung: bei Unfall erfolgt Unfallanzeige, wenn ein Arztbesuch erforderlich ist.

6. Entschuldigungen/Beurlaubungen

Falls Schüler wegen Krankheit oder unvorhergesehenen oder unausweichlichen Gründen den Unterricht nicht besuchen können, sind sie verpflichtet, dieses Versäumnis unter Angabe der Gründe zu entschuldigen, d.h. unverzüglich Anruf vor Schulbeginn in der Verwaltung. Ein Schüler kann für einen Zeitraum von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen (Mo-Fr.) durch die Sorgeberechtigten bzw. Vertragspartner ohne ärztliches Attest krankgemeldet werden. Angefangene Tage gelten als ganzer Tag.

Ab dem dritten Krankheitstag ist zwingend ein ärztliches Attest notwendig, welches am Tag der Ausstellung digital an die Verwaltung übermittelt werden muss. Damit ist das Attest im Original nicht mehr notwendig.

Die Krankmeldung ist über das in der Cloud bereitgestellte Formular vorzunehmen, das vom Schüler sowie von den Sorgeberechtigten / Vertragspartnern unterzeichnet und digital an das Sekretariat übermittelt werden muss.

Fällt eine Krankmeldung ohne ärztliches Attest in eine Leistungsfeststellung, so ist immer ein ärztliches Attest erforderlich.

Bei häufigen Krankmeldungen ohne ärztliches Attest kann die Fachbereichsleitung festlegen, dass für alle künftigen Krankmeldungen ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest erforderlich ist.

Wird gegen die fristgerechte Abgabe verstoßen, erfolgt zunächst eine einmalige Verwarnung. Fehlt die Bescheinigung am 6. Werktag weiterhin, wird eine Abmahnung ausgesprochen und die Fehltage zählen als unentschuldigt. Damit werden versäumte Leistungsnachweise mit „ungenügend“ bewertet.

Ab 5 unentschuldigten Fehltagen wird das Schulverwaltungsamt informiert.

In besonderen Fällen kann vom Schüler eine ärztliche, in besonders gelagerten Fällen eine amtsärztliche Bestätigung verlangt werden.

Eine Rückdatierung des Krankenscheines ist nur für einen Werktag zulässig.

Liegen wichtige Gründe vor, die die Abwesenheit eines Schülers vom Unterricht rechtfertigen könnten, ist spätestens **3 Werktage** vorher ein schriftlicher Antrag auf Freistellung an die Schule zu richten.

Dabei entscheidet über eine Freistellung:

von einem Tag:	der/die Klassenleiter/-in
ab zwei Tagen:	der/die Fachbereichsleiter/-in
über 7 Tage:	Geschäftsleitung.

Muss ein Schüler aus wichtigem Grund den Unterricht verlassen, meldet sich der Schüler beim Lehrer und im Sekretariat ab – Telefon 0351 – 898 55 30.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen (Exkursionen, Abschlussveranstaltungen usw.) sind schriftlich bei der Fachbereichsleitung zu beantragen. Sie werden von dieser als schulische Veranstaltung erklärt, soweit sie der Verwaltungsvorschrift 8/92 des Staatsministeriums entsprechen bzw. aus schulischer Sicht vertretbar sind.

Freistellungen im Anschluss an Schulferien werden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt und nur dann, wenn gravierende, nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist gefährdet, wenn eine Anwesenheit während des gesamten Schuljahres von 80 % nicht gewährleistet wurde. Als Abwesenheit gelten sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Fehltage.

7. Versäumnisse bei Leistungsnachweisen

Fehlt ein Schüler unentschuldigt bei Leistungsnachweisen, werden diese mit „ungenügend“ bewertet.

Liegt ein Entschuldigungsgrund vor, hat *der Schüler* unverzüglich mit dem Fachlehrer Kontakt aufzunehmen und einen Termin zum Nachholen der Leistung zu vereinbaren.

Wird dieser unentschuldigt versäumt, gelten die Leistungen als „nicht feststellbar“ und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Wird die in der Notenkonferenz festgelegte Notendichte nicht erreicht, sind die Versetzung bzw. die Zulassung zur Prüfung gefährdet.

Für alle Leistungsnachweise besteht grundsätzlich Bringepflicht seitens der Schüler.

8. Unterrichtsräume

Das Mobiliar, die technischen Geräte, das Inventar (Tischwäsche, Gläser etc.) sowie Türen und Wände sind pfleglich zu behandeln. Technische Geräte sind nur auf Anweisung und im Beisein der Fachlehrer zu bedienen. Vorsätzlich verursachte Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

9. Feueralarm/Katastrophenalarm

Wird ein Alarm ausgelöst, sind die Fenster sofort zu schließen. Alle in der Schule Anwesenden räumen unverzüglich das Gebäude und begeben sich zu den hierfür festgelegten Sammelplätzen. Die Fluchtpläne müssen beachtet werden.

10. Rauchen und Alkohol

Das Rauchen im gesamten Schulgelände ist verboten. Sowohl der Konsum von, als auch der Handel mit Alkohol und Drogen ist im gesamten Schulbereich strengstens untersagt. Für besondere Anlässe gelten Sonderregelungen. Solche Anlässe sind der Fachschaftsleitung im Vorfeld anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung.

11. Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen bzw. Fahrrädern

Werden für den Schulweg Kfz benutzt, so sind diese gemäß der Straßenverkehrsordnung zu parken.

Auf den Schulhöfen der Gebäude ist das Parken verboten.

Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt bzw. an dafür vorgesehenen Stellen.

12. Verhalten in der Schule

Mützen und „Basecaps“ sind im Schulgebäude abzusetzen.

Die Verbreitung extremen Gedankengutes ist an unserer Schule untersagt. Um ein tolerantes und angstfreies Klima zu gewährleisten, wird Personen, die durch ihre Kleidung und ihr Auftreten – gewollt oder ungewollt - ihre Sympathie mit dem extremen Spektrum demonstrieren, die Teilnahme am Unterricht untersagt. Zu den Symbolen extremer Kultur sind neben den gesetzlich verbotenen Zeichen mindestens zu zählen:

- Bekleidungsmarken der extremistischen Szene (z.B. Bekleidung mit den Aufdrucken „LONSDALE“, „CONSDAPLE“)
- „Bomberjacken“, „Springerstiefel“
- Zeichen und Schriftzüge wie „WHITE POWER“, „KU KLUX KLAN“,
- Aufdrucke mit der Abkürzung „RAF“,
- FDJ-Symbol usw.
- Kahl rasierte Schädel

Es ist verboten, Waffen jeglicher Art mit in die Schule zu bringen.

Selbstverteidigungsmittel dürfen den Taschen nicht entnommen werden.

13. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung werden entsprechend des Sächsischen Schulgesetzes und unseren Konkretisierungen geahndet.

Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung wird eine Abmahnung erteilt. Mit der dritten Abmahnung wird die beidseitige Kündigungsfrist des Schulvertrages auf 14 Tage verkürzt. Bei weiteren Disziplinarverstößen wird der Schulvertrag seitens der Schule gekündigt.

14. Achtung und Wahrung der Menschenwürde

Die vorsätzliche Herabwürdigung von Mitschülern sowie Mitarbeitern der HOGA ist seelische Gewalt und deshalb verboten. Darunter fallen alle Äußerungen, die z. B. die Menschenwürde und die Persönlichkeit des Geschädigten verletzen und die Wahrnehmung dieser Person in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen.

Untersagt sind:

- verletzende und erniedrigende Äußerungen über Mitschüler/innen und Mitarbeiter/innen der Schule in Internet-Foren jedweder Art
- die Verbreitung diskriminierender Fotos und Filme im Internet oder auf Datenträgern ohne Einwilligung des/r Betroffenen

Dresden, im August 2025

Gudrun Lamm
Geschäftsführerin

Regina Kirschstein
Geschäftsführerin